

Fachbereich 5

Geowissenschaften
Fachgebiet Petrologie der Ozeankruste

Rasterelektronenmikroskopie-Labor

Gebäude GEO, Raum 2216
Klagenfurter Straße 2-4
28359 Bremen
www.ozeankruste.uni-bremen.de

Nutzerordnung für das Rasterelektronenmikroskopie-Labor im Fachgebiet „Petrologie der Ozeankruste“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen

Fassung: 04/2021

Das Labor mit einem Rasterelektronenmikroskop/EDX (nachfolgend REM-Labor genannt) ist eine Einrichtung der zentralen Analytik des Fachbereiches Geowissenschaften der Universität Bremen und wird durch das Fachgebiet Petrologie der Ozeankruste betreut. Das Labor soll Forschungsvorhaben durch wissenschaftliche Beratung und die Bereitstellung der Laborinfrastruktur ermöglichen und unterstützen.

§ 1 Ansprechpartner

Betreuer der Einrichtung: Fachgebietsleiter Prof. Dr. Wolfgang Bach (Tel.: 0421-218 65400)
Laborleitung: Petra Witte (Tel.: 0421-218 65156), semfb5@uni-bremen.de

Diese Personen sind gegenüber den Nutzern in REM-Laborangelegenheiten weisungsbefugt.

§ 2 Laborausstattung

Das REM-Labor ist mit dem Feldemissions-REM SUPRA 40 von der Firma Zeiss und dem EDX-Detektor XFlash 6|30 von der Firma Bruker ausgestattet.

Zum Bedampfen der Proben steht ein Cressington Sputter Coater / Carbon Coater zur Verfügung.

§ 3 Nutzungszeitvergabe

Aufgrund der momentanen Situation können sich die Nutzungszeiten kurzfristig ändern bzw. abgesagt werden.

Die Nutzung des REM-Labors erfolgt in Absprache mit Petra Witte (semfb5@uni-bremen.de). Die Nutzungszeiten betragen im Regelfall max. 8 Stunden pro Tag, werktags zwischen 8:00 und 16:30 Uhr. Terminanfragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Laborleitung bearbeitet. Messtermine können durch die Laborleitung abgesagt werden, wenn das Labor aufgrund technischer Defekte oder personeller Engpässe nicht einsatzbereit sein sollte.

Die Vergabe von Ersatzterminen für abgesagte Termine erfolgt bevorzugt gegenüber der regulären Terminvergabe. Können Nutzer einen Termin im Labor nicht wahrnehmen, so haben sie ihn frühestmöglich abzusagen. Werden wiederholt Termine nicht abgesagt, behält sich der Leiter der Einrichtung vor, diese in Rechnung zu stellen.

§ 4 Einweisung

Generell werden die Analysen von der Laborleiterin im Servicebetrieb durchgeführt.

§ 5 Lagerung von Proben

Die Lagerung der Proben obliegt jedem Nutzer. Proben, die unbeschriftet in Laboren und Exsikkatoren gelagert werden, dürfen somit unsererseits entsorgt werden. In der Regel werden die Proben nach vorheriger Rücksprache ein Jahr nach der letzten REM-Untersuchung entsorgt.

§ 6 Archivierung von Messdaten

Die Archivierung der Messdaten obliegt jedem Nutzer. Messdaten werden am Ende der Messzeiten dem Nutzer kurzfristig als Dropbox- oder Seafile-Link zum Download zur Verfügung gestellt. Messdaten, die auf Servern, Festplatten oder im Netzwerk der AG Bach gespeichert sind, dürfen somit unsererseits gelöscht werden.

§ 7 Verwertung wissenschaftlicher Daten

Material, das am Rasterelektronenmikroskop hergestellt wurde, darf von der AG Bach zum Zwecke der Lehre, unter Nennung der Quelle, eingesetzt werden, soweit die Nutzer das nicht ausdrücklich untersagen. Bei eigenständiger Auswertung des Bildmaterials seitens der Nutzer ohne wissenschaftlichen Beitrag der Laborleitung ist im Methodenteil zu erwähnen, dass die Daten mit diesem REM/EDX erhoben wurden; eine weitere Erwähnung in der Danksagung (Acknowledgements) der Veröffentlichung wäre angemessen. Der Laborleitung ist in jedem Fall ein Belegexemplar der Veröffentlichung (in elektronischer oder gedruckter Form) zur Verfügung zu stellen. Zudem verpflichten sich die Nutzer, den DFG-Empfehlungen zur Publikation wissenschaftlicher Daten zu folgen ('Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis', Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2013)

§ 8 Datenschutz

Die Nutzer des Rasterelektronenmikroskops verpflichten sich zum Datenschutz. Daten anderer Nutzer, die auf den Laborrechnern gespeichert sind, dürfen nicht ausgewertet, kopiert oder veröffentlicht werden. Externe Speichermedien dürfen nicht an den Laborrechnern betrieben werden.

§ 9 Nutzungsentgelte

Die Nutzung des REM-Labors ist kostenpflichtig. Das Labor arbeitet nicht gewinnorientiert, d.h. alle Einnahmen werden zweckgebunden verwendet, um die im Rahmen der Analysen entstehenden Kosten für Verbrauchsmaterial, Verschleißteile, Wartungen, Reparaturen etc. zu decken. Gegebenenfalls akkumulierte Guthaben auf den Konten des REM-Labors dienen lediglich als Rücklage für Ersatzteilbeschaffungen und Reparaturen. Die Höhe der Nutzungsentgelte kann dem Anhang entnommen werden.

§ 10 Generelles Verhalten im Labor

Angepasst an die momentane Situation können die Nutzer zurzeit nur über ein Zoom-Meeting an den Messungen teilnehmen. Die Probenübergabe findet nach Absprache mit der Laborleitung für externe Nutzer außerhalb des Geogebäudes statt.

- Den Anweisungen der Laborleitung ist Folge zu leisten.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt.
- Die Nutzer haben sorgfältig mit jeglicher Laborausstattung umzugehen.
- Von Nutzern verursachte Schäden am Labor, sowie an der Laborausstattung sind vom Verursacher zu beheben.
- Das Kopieren von Software von den Laborcomputern ist grundsätzlich untersagt. Dies bedeutet insbesondere, dass lizenzierte oder dem Vervielfältigungsschutz unterliegende Softwareprodukte nicht auf Computer oder Speichermedien der Nutzer kopiert werden dürfen.
- Das Verändern von Konfigurations- und Initialisierungsdateien auf den Laborcomputern ist nicht gestattet. Eigene Daten der Nutzer dürfen erst nach Absprache mit der Laborleitung auf den Computern des Labors gespeichert werden.
- Datenträger und Speichermedien der Labornutzer dürfen nicht an den Laborrechnern verwendet werden.
- Jeglicher Verstoß gegen die Nutzerordnung, Laborrahmenordnung oder Arbeitsschutzbestimmungen kann zum dauerhaften Ausschluss von der Labornutzung führen.

§ 11 Abschließendes

Der Umfang der Gerätenutzung wird in den Betriebsbüchern dokumentiert, welche zugleich der Dokumentation hinsichtlich der Abrechnung dienen.

Die hier vorliegende Nutzerordnung ist verbindlich für alle Nutzer des REM-Labors.

Bremen, 16. April 2021

Die Laborleiterin: Petra Witte

Anhang: Höhe der Nutzungsentgelte für das REM-Labor

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist so kalkuliert, dass das Labor die entstehenden Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Verschleißteile und Reparaturen decken kann. Die Nutzungsentgelte werden von der Laborleitung jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Nach Abschluss der Messungen erhalten die Nutzer eine Rechnung und haben daraufhin das Nutzungsentgelt zugunsten der auf der Rechnung angegebenen Finanzstelle (interne Rechnungen) bzw. Bankverbindung (externe Rechnungen) abzuwickeln.

Die derzeitige Höhe der Nutzungsentgelte beträgt:

Nutzer der Universität Bremen:

REM Zeiss SUPRA40, inkl. EDX Bruker XFlash 6 | 30
und Bedampfung mit Gold oder Kohlenstoff: **35 € pro Stunde**

Externe wissenschaftliche Kooperationspartner:

REM Zeiss SUPRA40, inkl. EDX Bruker XFlash 6 | 30
und Bedampfung mit Gold oder Kohlenstoff: **Preis auf Anfrage**

Wirtschaftliche Projekte:

REM Zeiss SUPRA40, inkl. EDX Bruker XFlash 6 | 30
und Bedampfung mit Gold oder Kohlenstoff: **Preis auf Anfrage**

Bei externen wissenschaftlichen Kooperationen muss vor Durchführung der Analysearbeiten eine entsprechende Kooperationsvereinbarung von beiden Partnern unterzeichnet werden. In dieser Kooperationsvereinbarung sind u.a. Art und Ziel des gemeinsamen Projektes, die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Aufgaben beider Partner, die Zahlung der Nutzungsentgelte und die Rechte an den Ergebnissen geregelt.

Eine Labornutzung für externe wirtschaftliche Projekte ist nach Absprache mit der Laborleitung möglich, allerdings muss hier bei der Preisgestaltung die Trennungskostenrechnung gemäß EU- Gemeinschaftsrahmen berücksichtigt werden. Die Nutzer erhalten in diesen Fällen eine Rechnung über die Vollkosten (d. h. inkl. Personalkosten und Universitätsgemeinkosten) mit ausgewiesener Steuer. Preisauskünfte und schriftliche Angebote hierüber können bei der Laborleitung eingeholt werden.